

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Den im Kodex enthaltenen Prinzipien fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA AG verpflichtet, so dass die Regelungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit geringfügigen Ausnahmen angewandt werden. Diese sind insbesondere auf die kommunal geprägte Eigentümerstruktur zurückzuführen, die nur bedingt eine Vergleichbarkeit der BOGESTRA AG mit einer börsennotierten Publikumsgesellschaft zulässt. Da auch die Voraussetzungen für die Erstellung eines Konzernabschlusses nicht vorliegen, entfallen die auf Konzerne anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus ist die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf das Inland beschränkt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es entbehrlich, die nicht kommunalen Aktionäre, die ca. 0,2 % des Aktienkapitals vertreten, bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte durch das zur Verfügung stellen eines Stimmrechtsvertreters zu unterstützen. Selbstverständlich ist es den Aktionären möglich, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Da der Vorstand, der das Unternehmen nach dem Kollegialitätsprinzip leitet, lediglich aus zwei Personen besteht, ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich. Aktienoptionsprogramme sind für die Mitglieder des Vorstandes nicht aufgelegt worden.

Eine D&O-Versicherung wurde für den Vorstand und den Aufsichtsrat mit Wirkung zum 01.01.2011 abgeschlossen. Im Schadensfall haben die Vorstandsmitglieder 10% des Schadens bis zum Eineinhalbfachen ihrer jährlichen Festvergütung zu tragen. Eine Selbstbeteiligung der Aufsichtsratsmitglieder im Schadensfall ist aufgrund der geringen Vergütung nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich der Aufsichtsrat auf folgende Ziele verständigt:

1. Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA AG ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf Vielfalt bei der Zusammensetzung des Gremiums geachtet wird und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat erfolgt. Dabei soll die bisherige Quote von 25% Frauenanteil nicht unterschritten werden.
2. Die Altersgrenze für die Wahl in den Aufsichtsrat wird auf 75 Jahre festgelegt.

Diese Ziele sind mit der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats erreicht. Auch der aktuelle Wahlvorschlag entspricht den festgelegten Zielen.

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrates der BOGESTRA AG wird durch die Satzung geregelt. Diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Die Einführung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erscheint nicht zielführend, da die Leistungsfähigkeit des Vorstandes nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist.

Quartalsfinanzberichte werden nicht erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird vor der Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Audit Committee erörtert.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der BOGESTRA AG offen zu legen, soweit der Wert, der von dem Mitglied und den ihm nahe stehenden Personen getätigten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte, die Summe von 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Meldepflichtige Transaktionen wurden im Geschäftsjahr 2010 nicht getätigt.

Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA AG haben im Januar 2011 gemäß § 161 Aktiengesetz eine Entsprechenserklärung abgegeben. Diese ist im Geschäftsbericht abgedruckt und unter der Internetadresse www.bogestra.de einsehbar.

Vergütungsbericht (Bestandteil des Lageberichts)

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstandes der BOGESTRA AG Anwendung finden, und erläutert Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung.

Außerdem werden die Grundsätze und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats beschrieben.

Der Vergütungsbericht richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und beinhaltet Angaben, die nach den Erfordernissen des deutschen Handelsrechts Bestandteil des Anhangs sind. Auf einen möglichen Beschluss der Hauptversammlung, die individuelle Offenlegung der Vergütung nicht vorzunehmen, wurde verzichtet.

Grundzüge des Vergütungssystems

Vorstandsvergütung

Die Prüfung der Vergütungsstruktur des Vorstandes der BOGESTRA AG ist vom Aufsichtsrat an seinen Personalausschuss (Präsidium) delegiert. Auf Vorschlag dieses Gremiums legt der Aufsichtsrat abschließend die Vergütungsstruktur des Vorstandes fest. Änderungen der Vergütungsstruktur wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus Fixum und Sachbezügen, während die Leistungsprämie erfolgsbezogen ist.

Die erfolgsunabhängige Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Sachbezüge, deren Angabe sich aus den nach steuerlichen

Richtlinien anzusetzenden Werten für die Nutzung von Dienstwagen richtet, sowie eine Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu evtl. anfallenden Krankheitskosten für sich, ihre Ehepartner und ihre Kinder.

Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung richtet sich nach dem Zielerreichungsgrad der vor Beginn des Geschäftsjahres jeweils vereinbarten anspruchsvollen Ziele, die auch mehrjährige Komponenten beinhalten. Die Höhe dieser Vergütung kann bis zu 15% des Grundjahresgehalts betragen.

Vergütung für die Mitglieder des Vorstands

	Grundvergütung	Sachbezüge	Leistungsprämie	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Dr. Burkhard Rüberg Vorstand Finanzen, Marketing, Kundenservices	198.413,60	53.991,34	29.751,54	282.156,48
Gisbert Schlotzhauer Vorstand Personal, Kommunikation, Infrastruktur	198.413,60	16.595,13	29.751,54	244.760,27
	396.827,20	70.586,47	59.503,08	526.916,75

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu evtl. anfallenden Krankheitskosten für sich, ihre Ehepartner und ihre Kinder. Die Höhe des monatlichen Anspruchs der Ruhegehaltsbezüge beträgt für die beiden Vorstandsmitglieder 75 % der leistungsunabhängigen Grundvergütung, wobei Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Der Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung bei den beiden Vorstandsmitgliedern entsteht außer in den Fällen der Dienstunfähigkeit und des Todes auch bei Beendigung des Vorstandsvertrages. Der Pensionsrückstellung wurden unter Berücksichtigung der Veränderung des Rechnungszinses von 5,15 % (Vorjahr 4,5 %) sowie der geänderten Berechnungsmodalitäten (aktuelles Jahr Projected unit credit Methode; Vorjahr Teilwertverfahren) im Geschäftsjahr für Herrn Dr. Burkhard Rüberg 510.054,00 Euro sowie für Herrn Gisbert Schlotzhauer 488.949,00 Euro zugeführt. Den Vorstandsmitgliedern stehen im Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung des Vorstandsvertrages jährliche erfolgsunabhängige Bezüge zu. Sie betragen für Herrn Dr. Rüberg derzeit 150.368,00 Euro und für Herrn Schlotzhauer derzeit 141.714,00 Euro. Der Barwert dieser Leistungen beläuft sich für Herrn Dr. Rüberg auf rd. 147 TEuro sowie für Herrn Schlotzhauer auf rd. 900 TEuro.

Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde in der Hauptversammlung beschlossen und ist in § 11 der Satzung geregelt. Neben der Grundvergütung von 130,00 Euro pro Monat erhalten die Mitglieder zum Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 200,00 Euro pro Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte,

ihr Stellvertreter das Eineinhalbfache der Grundvergütung. Eine erfolgsabhängige Bezahlung ist aufgrund der Eigentümerstruktur nicht vorgesehen.

Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

	Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamt
	Euro	Euro	Euro
Dr. Ottilie Scholz, Bochum	3.120,00	2.000,00	5.120,00
Rainer Wiegers, Bochum	2.340,00	1.600,00	3.940,00
Dirk Brand, Dortmund	1.560,00	800,00	2.360,00
Rudi Eichler, Gelsenkirchen	1.560,00	1.200,00	2.760,00
Heinz-Dieter Fleskes, Bochum	1.560,00	800,00	2.360,00
Gerd Langbein, Gelsenkirchen	1.560,00	1.000,00	2.560,00
Monika Ludwig, Herne	1.560,00	1.200,00	2.760,00
Gerhard Mette, Bochum	1.560,00	1.800,00	3.360,00
Michael von der Mühlen, Dortmund	1.560,00	1.000,00	2.560,00
Jürgen Schirmer, Bochum	1.560,00	800,00	2.360,00
Margret Schneegans, Gelsenkirchen	1.560,00	2.200,00	3.760,00
Guido Tann, Gelsenkirchen	1.560,00	1.800,00	3.360,00
	21.060,00	16.200,00	37.260,00